

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Februar 2009 folgendes Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz  
zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes  
(6. ÄndG-WBFG)**

**Noch nicht  
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW  
veröffentlicht  
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung  
sind nicht auszuschließen**



## **Sechstes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (6. ÄndG-WBFG)**

Das Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004, S. 212), zuletzt geändert durch das 5. ÄndG-WBFG vom 22. April 2008 (GV.NRW. 2008, S. 378) wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Aus dem mit dem Jahresabschluss der NRW.Bank festgestellten Jahresüberschuss der Wohnungsbauförderungsanstalt sind jeweils auf Anforderung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums unmittelbar an den Bund nach dem 31. Dezember 2005 fällig werdende Zinsbeträge zu zahlen, die das Land aufgrund der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung (Finanzhilfen gemäß Artikel 104a Abs. 4 Grundgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung) zu leisten hat.

Für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 können auf Anforderung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums jeweils Mittel bis zur Höhe des verbleibenden Jahresüberschusses der Wfa für das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr an den Landeshaushalt abgeführt werden.

Die Rückflussbindung des § 17 ist auf die Sätze 1 und 2 nicht anwendbar.

Die Funktion des Vermögens als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen darf nicht beeinträchtigt werden.

### **Artikel II**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.